

- e) die erkennende Behörde in Kriminaluntersuchungsfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. März 1838 durch das Landes-Zustizkollegium in erster Instanz abzuurtheilen sind.
- f) die Appellationsinstanz für alle nach denselben Gesetze von den Untersuchungsbehörden in erster Instanz selbst zu entscheidenden Strafsachen, ingleichen die Beschwerdeweg-Instanz für alle bei diesen Behörden vorkommenden Untersuchungen und für die Polizeistrafsachen, sobald dieselben einmal gerichtlich zur Verhandlung gekommen sind.

§. 16.

Die Disziplinargewalt über die Advokaten, Anwälte und Notare wird von dem Appellationsgerichte ausgeübt, mit Vorbehalt jedoch der jedem Gerichte auch über die Advokaten und Anwälte im Bereiche der vor ihm anhängigen Rechtsfachen zustehenden Ordnungspolizei, sowie mit Unterordnung unter das Oberaufsichtsrecht des kaiserlichen Ministeriums.

IV. Oberappellationsgericht.

§. 17.

Das Oberappellationsgericht entscheidet auf eingewandte Oberberufung als letzte Instanz in allen nach Maßgabe der Oberappellations-Gerichtsordnung sammt dazu gehörigen Nachträgen, besonders nach dem Gesetze vom 26. März 1838 zu dessen Kompetenz gehörigen Zivil- und Kriminalsachen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Hinsichtlich aller über privatrechtliche Verhältnisse gegen den Fürsten und die kaiserliche Familie entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen und hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der kaiserlichen Familie ist das Appellations-Gericht in erster Instanz kompetent. Für das weitere Verfahren bleibt es bei dem bisherigen Instanzenzug.

Was die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur kaiserlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlassregulirungen, Familienbeschlüsse, Ehefachen, vormundschaftliche und andere ähnliche Angelegenheiten betrifft, so wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der bisherigen Hausverfassung sein Bestehen.